

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

14.07.99

GR Nr. 99/277

1209. Interpellation von Jürg Casparis und Mauro Tuena betreffend Zwinglistrasse, Belästigungen durch das Milieu. Am 23. Juni 1999 reichten die Gemeinderäte Jürg Casparis (SVP) und Mauro Tuena (SVP) folgende Interpellation GR NR. 99/277 ein:

Seit geraumer Zeit werden die Anwohner an der Zwinglistrasse im Kreis 4, zwischen der Tell- und der Langstrasse, durch das Milieu auf massivste Art und Weise belastigt und bedroht.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Seit wann ist diese Tatsache dem Stadtrat bekannt?
2. Ist der Stadtrat bereit, dieses Problem zu lösen?
3. Welche Vorkehrungen wurden (unterteilt nach Datum/Zeit, Art des Einsatzes, Mittel des Einsatzes, Anzahl Personenkontrollen, Anzahl und Gründe der Verhaftungen und Verzeigungen etc.) seit Bekanntwerden dieser Tatsache vom Stadtrat getroffen, resp. sollen zukünftig getroffen werden, um die Örtlichkeit nachhaltig zu entlasten?
4. Wie beurteilt der Stadtrat die bis dato durchgeführten Vorkehrungen in Bezug auf den Erfolg?
5. Wann ist für den Stadtrat der Tatbestand, die Immissionen aus dem Betrieb einer Bar auf einem ertraglichen Mass zu halten, nicht mehr erfüllt?
6. In wie weit kann nach Meinung des Stadtrates ein Barbetreiber dafür verantwortlich gemacht werden, wenn allein durch die Existenz einer solchen Bar die Sicherheit der dort lebenden Bevölkerung nur mit zusätzlichen polizeilichen Mitteln gewährleistet werden kann?
7. Wer kommt für die zusätzlichen polizeilichen Mittel auf, wie hoch sind die diesbezüglich aufgewendeten Beträge und in welchem Umfang und von wem sind diese bis anhin abgegolten worden?
8. Wie stellt sich der Stadtrat zum Vorwurf, dass der betroffenen Bevölkerung erst auf telefonisches Verlangen hin Schutz gewährt wird und dass die zuständigen Behörden nicht von sich aus für den nötigen Schutz sorgen?

Auf den Antrag der Vorsteherin des Polizeidepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2: Aufgrund verschiedenster Hinweise aus der Nachbarschaft sowie von Drogenkonsumierenden und -vermittelnden, wonach im und um das Restaurant Wunder Bar an der Zwinglistrasse 35, 8004 Zürich, mit Drogen gehandelt werde, wurde diese Örtlichkeit durch Angehörige der Drogenfahndung und der Wirtschaftspolizei der Stadt Zürich seit anfangs Sommer 1998 observiert. In der Tat bestätigten sich für die Polizei die Hinweise, dass das Restaurant durch Drogenkonsumierende angelaufen wurde, welche wiederum Kontakt zu den sich im und vor dem Restaurant aufhaltenden Frauen und Männern - vorwiegend Angehörige der dominikanischen Republik - suchten. Verschiedene abgefangene VermittlerInnen bestätigten, im oder vor dem Restaurant Drogen gekauft zu haben. Aufgrund dieser Umstände wurde am 4. November 1998 in einer gemeinsamen Aktion der Betäubungsmittelfahndung, der Wirtschafts- und Sicherheitspolizei der Stadt Zürich im Restaurant eine Razzia durchgeführt, nach deren Durchfüh-

rung die Wirtschaftspolizei die vorübergehende Schliessung der Gastwirtschaft wegen Verdachts auf Duldung von Drogenhandel sowie der Durchführung illegaler Lotterien im Restaurant anordnete. Nach Abschluss der Ermittlungen sowie dem Vorliegen eines neuen Betriebskonzeptes, welches die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung im Restaurant zu gewährleisten schien, musste die Wiedereröffnung des Restaurants erlaubt werden. Durch die Schliessung der Wunder Bar hatte sich die Situation in der Zwinglistrasse weitgehend beruhigt.

Anfang März 1999 stellte die Stadtpolizei in der Kernzone des Kreises 4 eine Zunahme der Ausbreitung des Drogenhandels und des Sexmilieus mit den entsprechenden Begleiterscheinungen fest. Betroffen war auch die Zwinglistrasse, wo im Bereich "Alte Metzgerei", "Coiffeursaloon (NBA)" und (erneut) "Wunder-Bar" durch die Anwohnerschaft vermehrt unhaltbare Zustände wegen der sich etablierenden Drogen- und Prostituiertenszene gemeldet wurden. Es handelte sich vor allem um Lärmbelästigungen, Drogenhandel und Sachbeschädigungen. Reklamierenden Personen aus der Anwohnerschaft wurden u.a. Fenster, Briefkästen oder Autotüren mit Fäkalien verschmiert.

Der Stadtrat ist sich dieser Problematik, die sich nicht nur im Gebiet der Zwinglistrasse manifestiert, sehr wohl bewusst und versucht, durch Massnahmen auf verschiedenen Ebenen die Verhältnisse der Wohnbevölkerung im Gebiet der Langstrasse zu verbessern. An periodischen Sitzungen der Begleitkommission Kreis 4 kommen die (Immissions-) Probleme regelmässig zur Sprache. Um die Situation zu verbessern, sind sowohl die Verwaltungspolizei (Wirtschaftspolizei), die Sicherheitspolizei als auch die Kriminalpolizei täglich präsent und aktiv. Ein Ueberblick über die Polizeitätigkeit im fraglichen Gebiet Zwinglistrasse sowie über die Ergebnisse der Schwergewichtsaktion "UNRUHE" in der Kernzone Kreis 4 kann der Zusammenstellung zu Frage 3 entnommen werden. Daneben werden durch das Kommando der Stadtpolizei, durch die Verwaltungs-, Sicherheits- und Kriminalpolizei der Stadt Zürich zusammen mit den übrigen betroffenen städtischen Behörden an Lagebeurteilungen auch andere Massnahmen geprüft. Eine solche Massnahme liegt z.B. im baupolizeilichen Bereich, wo auf der rechtlichen Ebene in Baubewilligungsverfahren zu erreichen versucht wird, dass in Liegenschaften mit einem Wohnanteil über 50 Prozent keine Sexgewerbe mehr zulässig sind. Für verschiedene Liegenschaften im Kreis 4 sind solche baupolizeilichen Nutzungsverbote ausgesprochen worden. Diese wurden jedoch angefochten und die kantonalen Baurekursinstanzen haben die Beschlüsse des Stadtrates nicht geschützt. Im Interesse der belasteten Wohnquartiere hat der Stadtrat diese Entscheide seinerseits beim Verwaltungsgericht angefochten und wurde in seiner Auffassung geschützt. Der Stadtrat geht nach dem Entscheid des Verwaltungsgerichtes davon aus, nun auch in den Baubewilligungsverfahren eine Handhabe gegen solche immissionsträchtigen Nutzungen von Wohnhäusern zu haben.

Der Stadtrat hat bislang alle Bestrebungen bekämpft, aus dem Langstrassenquartier ein reines Vergnügungsviertel zu machen, und setzt deshalb alles daran, den Wohncharakter dieses durch die negativen Einflüsse bereits übermässig belasteten Quartiers zu erhalten und zu schützen. Um den zunehmenden Verslumungs- und Ghettoisierungstendenzen in den Gebieten links und rechts der Langstrasse zu entgegnen, hat die Stadt vor rund drei Jahren das Projekt "Pro Langstrass-Quartier" lanciert. Dieses bezweckte zunächst die grundsätzliche Stärkung des Quartiers, hatte aber insbesondere auch Schadensbegrenzungsmassnahmen zum Inhalt, mit welchen die kontinuierliche Ausbreitung des Sex-, Vergnügungs- und Drogenmilieus verhindert werden soll. So unterstützte und unterstützt der Stadtrat Personen, die mittels nachbarrechtlichen Klagen versuchen, gegen (ideelle) Immissionen vorzugehen. Zum Schutz der Wohnbevölkerung im Kreis 4 wird unter den Aspekten der öffentlichen Ordnung und der Beeinträchtigung der Nachtruhe im weiteren nur für eine sehr begrenzte Anzahl Gastbetriebe eine dauernde Ausnahme von der Schliessungsstunde bewilligt, nämlich für diejenigen, die direkt an der Langstrasse liegen und für die keine

speziellen Ablehnungsgründe vorliegen, sowie vorerst weiterhin für einige wenige, die bereits bisher - unbeanstandet - über eine Bewilligung für verlängerte Öffnungszeiten verfügt haben. An den Zielen des Projektes "Pro Langstrass-Quartier" hält der Stadtrat nach wie vor fest.

Zu Frage 3: Neben den bereits zu den Fragen 1 und 2 aufgezeigten Massnahmen fanden im Bereich der Zwinglistrasse - inklusive Wunder Bar - folgende Einsätze der Verwaltungs-, Sicherheits- und Kriminalpolizei statt:

Kontr./Verhaftungen Razzia			Verzeigungen/Rapporte					
			BM	Diebstahl	Sachbesch.	Unfug	Sitte	Lärm
August 98	1	3	5		1			3
September 98	2	8	5	1			3	1
Oktober 98	14/2	10	2		1			2
November 98	17/2	19	4	2	1			2
Dezember 98	4/1	2			1	1		1
Januar 99	1	1	1	2	2		2	1
Februar 99	2	3	1	2	1			
März 99	5/1	2	2	1			1	2
April 99	12/1	2	5	2	2			6
Mai 99	9	2	1	2	6			3
Juni 99*	4	5	3	7	2	2		2
Juli 99	1	1	1	1	5		2	1

* ohne Berücksichtigung der Aktion "UNRUHE"

Aufgrund der prekären Lage in der Kernzone des Kreises 4 ordnete das Kommando der Stadtpolizei Zürich für den Monat Juni 1999 die **Schwergewichtsaktion "UNRUHE"** an, die folgende Vorkehrungen und Massnahmen umfasste:

- Nachmittags, abends und nachts sichtbare Polizeipräsenz im Zielgebiet markieren;
- Belästigung der Bevölkerung verhindern;
- die negative Auswirkung des Strassenstrichs verhindern;
- illegal anwesende Personen den zuständigen Dienststellen zuführen;
- im erwähnten Gebiet die Drogenkonsumierenden kontrollieren, wenn nötig verzeigen und dem VRZ 99 zuführen;
- Personenkontrollen in Problemlokalen durchführen;
- Kleinrazzien in Liegenschaften durchführen;
- gegebenenfalls das Einsatzkonzept zeitlich und örtlich diesen Erkenntnissen anpassen;
- bei Bedarf fachbezogene Schwerpunkte einbeziehen.

Die Einsätze wurden immer gleichzeitig von Angehörigen der Sicherheits-, Verwaltungs- und Kriminalpolizei der Stadt Zürich unter der Leitung eines Offiziers/Adjutanten durchgeführt. Es standen jeweils 15 Beamtinnen/Beamte während der Phase 1 und 9 Beamtinnen/Beamte während der Phase 2 im Einsatz. Zur Unterstützung standen der Front-Mannschaft SachbearbeiterInnen der Fachgruppen Sittenpolizei, Ausländerdienst, Betäubungsmittel, Fahndung und Wirtschaftspolizei zur Verfügung. Zusätzlich zu den genannten Einsatzmitteln waren die Betäubungsmittel-Fahndung, das Turicum/SMER und die Streifenwagen anlässlich ihres normalen Dienstbetriebes im Zielgebiet im Einsatz.

Ergebnisse

In der genannten Zeit wurden folgende Resultate erzielt:

**Einsätze
Überprüfungen**

26
2061

Verhaftungen/Zuführungen 57
(Bundesgesetz (BG) über
AusländerInnen, Niederlassung
und Aufenthalt (ANA), BG Be-
täubungsmittel (BM), Gewerbs-
unzucht, Ausschreibungen,
Diebstahl)

Verzeigungen 101
(Ordentliches
Bussenverfahren (OBV),
BG BM, StRB/Sex. Prost.,
Gastgewerbegesetz)

Rapporte/Berichte 57
(Fahren in nicht fahr-
tüchtigem Zustand,
Verbotenes Waffentragen,
Verdacht Gewerbsunzucht)

Kleinrazzien 54

Die Razzien wurden in den verschiedensten Restaurants Schweizerdegen, Luga-
no-Bar, zur alten Metzgerei, Sudan, Rothaus, Schönau, Civetta, Kepi's,
Simba's Kebab, Barizzi, Regina, Barbarella, Wunderbar, Piranha-Bar, Help-
Bar, Elite-Bar, Barbare-la-Bar, New Point-Bar, Africa-Bar, Malibu, Tropi-
cal), in diversen Sexsalons, in illegalen Barbetrieben, in der Bäckeranla-
ge und der Unterführung Langstrasse usw. durchgeführt.

VRZ99 Diverse Rückführungen

Während der ganzen "Aktionszeit" konnte im fraglichen Gebiet der Zwinglistras-
se lediglich normaler Passantenverkehr festgestellt werden. Die Lage hatte
sich offenbar aufgrund der starken, sichtbaren Polizeipräsenz im ganzen Quar-
tier und auch in der Zwinglistrasse beruhigt, so dass Belästigungen gegen die
Anwohnerschaft und eine erhöhte Frequentation des Milieus ausblieben.

Zu Frage 4: Die bisher eingeleiteten Massnahmen der Stadtpolizei im Rahmen
ihrer rechtlichen und personellen Möglichkeiten - aufgrund der nach wie vor
notwendigen Be- und Ueberwachung gefährdeter Objekte (Konsulate) durch die
Stadtpolizei sind die personellen Ressourcen für grössere Aktionen beschränkt
- haben zu einer spürbaren Erhöhung der öffentlichen Sicherheit im Kreis 4
geführt und haben das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt.
Gleichzeitig lassen die jüngsten Gerichtsurteile hoffen, dass die Stadt auch
in den Baubewilligungsverfahren eine Handhabe gegen immissionsträchtige Nutzun-
gen von Wohnhäusern erhält. Die restriktive Bewilligungspolitik des Stadtrates
hinsichtlich Hinausschieben/Aufhebung der Schliessungsstunde von Gastwirtschaf-
ten trägt ebenfalls dazu bei, eine Ghettoisierung zu verhindern.

Zu den Fragen 5 und 6: Gastwirtschaftsbetriebe sind im Sinne der eidg. Lärm-
schutzverordnung (LSV) als ortsfeste Anlagen zu betrachten und unterstehen
somit bei der lärmtechnischen Beurteilung den Grundsätzen des Umweltschutzge-
setzes (USG) und den darauf gestützten Erlassen. Es ist davon auszugehen, und
Abklärungen der Lärmbekämpfungsstelle der Stadtpolizei Zürich (LBS) haben dies
bestätigt, dass Gastwirtschaftsbetriebe, zumindest nach Mitternacht, als
mässig störend einzustufen sind. Die LSV schreibt in Art. 43 u.a. vor, dass in
Nutzungszonen der Empfindlichkeitsstufe (ES) II (entspricht 90 Prozent Wohnan-
teil gemäss Wohnanteilplan der Stadt Zürich) keine mässig störenden Betriebe
zugelassen sind. Daher wird Gesuchen um Hinausschiebung der Schliessungsstunde

in Gebieten der Empfindlichkeitsstufe I und II generell nicht entsprochen, wobei es Gebiete der ES I in der Stadt Zürich gar nicht gibt.

Gemäss § 16 GGG sind dauernde Ausnahmen von der Schliessungsstunde zu bewilligen, wenn die Nachtruhe und die öffentliche Ordnung nicht beeinträchtigt werden. Dabei bleiben Einschränkungen nach dem Planungs-, Bau- und Umweltschutzrecht vorbehalten. § 9 VO GGG präzisiert, dass die Schliessungsstunde hinausgeschoben oder aufgehoben werden kann. Bei berechtigten Zweifeln, ob die Nachtruhe der Anwohnerschaft gewährleistet werden kann, besteht die Möglichkeit, dass die Bewilligungen für einen befristeten Versuch erteilt werden.

Gesuche von Betrieben in Gebieten der ES IV (Industriezone mit Dienstleistung) werden in der Regel bewilligt. Ausgenommen davon sind Lokale im Grenzbereich zu den ES II und III. Hier erfolgt eine Prüfung gemäss den nachstehend für Betriebe in Gebieten der Empfindlichkeitsstufe III entwickelten Kriterien.

In der ES III, in der mässig störende Betriebe gemäss Art. 43 LSV grundsätzlich zugelassen sind, sowie in den erwähnten Grenzbereichen der ES IV, ist bei der Beurteilung der Grundsatz des geltenden Vorsorgeprinzips gemäss Art. 11 des Umweltschutzgesetzes zu beachten. Einschränkende Massnahmen, also z.B. die Verweigerung einer Hinausschiebung der Schliessungsstunde, bleiben gemäss § 16 GGG im Einzelfall, z.B. gestützt auf das Umweltschutzrecht, auch ausdrücklich vorbehalten. Daher sind neben der Lage des Betriebs, in jedem Fall auch die Sekundärimmissionen miteinzubeziehen.

Die Praxis zeigt, dass vorwiegend diese sogenannten Sekundärimmissionen, also die beim Betreten und Verlassen eines Lokals durch die BesucherInnen im Freien zwangsläufig verursachten Störgeräusche (Gespräche/Verabschiedungen/Autotürenschnellen/Parkplatz-Suchverkehr), vor allem nach Mitternacht in den Quartieren der ES II, aber auch in den nicht lärmvorbelasteten Gebieten der ES III, auf Dauer nicht akzeptierbar sind.

Nebst der ES II werden somit Bewilligungen für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde eben auch in nicht lärmvorbelasteten Gebieten der ES III sowie der erwähnten Grenzbereiche der ES IV verweigert. Diese Kriterien führen dazu, dass Gesuche von Betrieben an den eigentlichen Verkehrs- und Passantenachsen bewilligt, während Gesuche von Lokalen an ruhigen Seitenstrassen abgelehnt werden. Mit anderen Worten werden Gesuche von Betrieben in lärmvorbelasteten Gebieten aus lärmtechnischer Sicht befürwortet; ein negativer Antrag erfolgt bei Betrieben in nicht lärmvorbelasteten Gebieten.

Wie erwähnt, können Gesuche um dauernde Ausnahme von der Schliessungsstunde auch abgelehnt werden, wenn durch die längeren Oeffnungszeiten die öffentliche Ordnung beeinträchtigt wird. Sucht man nach objektiven Kriterien, die dazu führen, gewissen Betrieben unter der Optik der öffentlichen Ordnung die Bewilligung für verlängerte Oeffnungszeiten zu verweigern, kommt hauptsächlich die Verbindung eines Lokals zum Drogen- oder Sexmilieu in Frage.

Im Zusammenhang mit der Drogenproblematik ist zu beachten, dass allein die Tatsache, dass ein Lokal regelmässig von Drogenkonsumierenden frequentiert wird, grundsätzlich auch eine Verweigerung der Bewilligung zur Hinausschiebung der Schliessungsstunde rechtfertigen würde. Verkehren indessen nachgewiesenermassen auch DrogenhändlerInnen im Lokal und liegen Anhaltspunkte vor, dass im Lokal Drogen gehandelt werden, ist eine Verweigerung der Bewilligung auf jeden Fall angezeigt.

Bestehen bei einem Lokal Verbindungen zum Sexmilieu, indem beispielsweise über der Gastwirtschaft Prostituiertenzimmer eingerichtet sind, in denen Freier bedient werden, die im Lokal oder in unmittelbarer Nähe desselben auf der

Strasse angeworben werden, wird eine Hinausschiebung der Schliessungsstunde grundsätzlich verweigert. Es sollte aber vermieden werden, dass auf diesem Weg ordnungsgemäss und korrekt geführten Gastwirtschaftsbetrieben verlängerte Oeffnungszeiten verweigert werden. Dies würde auf eine Art Kausalhaftung der Wirtinnen/Wirte für Umstände, die sie nicht zu verantworten haben, hinauslaufen. Der Stadtrat ist sich bewusst, dass es sich als sehr schwierig gestaltet, das Sexgewerbe mit all seinen unangenehmen Begleiterscheinungen nachhaltig einzudämmen. Trotzdem erachtet er es als sinnvoller, wenn Vergnügung suchende Personen sich in ordentlichen Gastwirtschaftsbetrieben mit ihrer sozialen Kontrolle und nicht in illegalen Bars in Massagesalons aufhalten. Wenn ab Mitternacht nur noch einzelne Gastwirtschaftsbetriebe geöffnet sind, so werden ohne Zweifel illegale Lokale in die - vom Bedürfnis her gesehen eindeutig vorhandene - Lücke springen. Erste Erfahrungen mit dem liberaleren Gastgewerbegesetz bestätigen diese These, da sich nicht zuletzt aufgrund einer grösseren Anzahl Betriebe mit längeren Oeffnungszeiten ein markanter Rückgang illegaler Bars in Massagesalons registrieren lässt.

Bei berechtigten Lärmklagen oder bei Gefährdung der öffentlichen Ordnung ist die Vorsteherin des Polizeidepartementes befugt, solche Bewilligungen jederzeit wieder zu entziehen.

Meldungen über Nachtruhestörungen im Zusammenhang mit Gastwirtschaften können oft nicht genau zugeordnet werden. Vielfach verursachen Passantinnen/Passanten, die noch unterwegs sind oder noch in der Nähe eines Restaurants stehen und laut diskutieren oder lachen, Nachtruhestörungen. Lärmklagen, die konkret mit Gastwirtschaften im Zusammenhang stehen, werden polizeilich geahndet und auch registriert. Beim Vorliegen mehrerer Klagen werden die Verantwortlichen in einer ersten Phase vorgeladen und darauf aufmerksam gemacht, dass bei weiteren Klagen Massnahmen wie zum Beispiel der Entzug der Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde oder auch nur ein Verbot für Musikdarbietungen nach Mitternacht angeordnet werden.

Hinsichtlich der Wunder Bar ist vorweg festzuhalten, dass dieser Betrieb über keine dauernde Hinausschiebung der Schliessungsstunde verfügt und auch keine Gartenwirtschaft mehr betreiben darf. Die berechtigten Lärmklagen haben denn auch seit der letzten Intervention der Wirtschaftspolizei Ende April 1999 merklich abgenommen. Die Immissionen, die heute von der Bar ausgehen, übersteigen das zu tolerierende Mass nicht mehr. Zudem ist mit aller Deutlichkeit darauf hinzuweisen, dass nicht allein die Existenz der Wunder Bar für die Missstände in der Zwinglistrasse verantwortlich gemacht werden kann. Insbesondere können nicht sämtliche Missstände - Drogenhandel auf der Strasse, "herumlungernde" Personen, Unrat, Einschüchterungsversuche - dem Betreiber der Wunder Bar angelastet werden. Grundsätzlich ist eine Patentinhaberin/ein Patentinhaber für das Geschehen in den zur Gastwirtschaft gehörenden Räumlichkeiten verantwortlich. In diesen Räumlichkeiten hat sie/er die Aufrechterhaltung von Ordnung und Sitte zu gewährleisten (§ 17 des Gastgewerbegesetzes). So muss sie/er beispielsweise Drogenhandel in seinem Betrieb unterbinden. Sie/Er ist auch verpflichtet, die von ihrem/seinem Betrieb ausgehenden Immissionen auf einem erträglichen Mass zu halten, d.h. beispielsweise die Fenster abends geschlossen zu halten. Weiter hat sie/er ihre/seine Gäste beim Verlassen des Lokals (oder innerhalb der Gartenwirtschaft) zur Rücksichtnahme zu ermahnen. Sie/Er kann aber nicht für das Verhalten sämtlicher sich in der Umgebung des Restaurants aufhaltenden Personen verantwortlich gemacht werden.

Die Wirtschaftspolizei schliesst eine Gastwirtschaft nur, wenn die Aufrechterhaltung bzw. Wiederherstellung von Ordnung und guter Sitte im fraglichen Betrieb dies gebieten. Eine Schliessung kann immer nur eine vorübergehende Massnahme sein. Für ein generelles Verbot, in einer Liegenschaft eine Gastwirtschaft zu betreiben, fehlen die gesetzlichen Grundlagen. Die Ordnung und guten

Sitten sind nach Auffassung der Wirtschaftspolizei dann akut gefährdet, wenn in einem Lokal Drogen gehandelt und/oder illegale Glücksspiele geduldet werden. Es entspricht der Praxis, dass eine Schliessung im Zusammenhang mit Verstössen gegen das Betäubungsmittelgesetz nur erfolgt, wenn im Restaurant Drogenhandel geduldet wird und/oder in Bereichen, welche lediglich dem Personal zugänglich sind, Drogen versteckt werden. Das reine Dulden des Konsums führt in der Regel nicht zur Schliessung des Lokals. Im Zusammenhang mit Verstössen gegen das Spielbankengesetz bzw. das BG betr. Lotterien und gewerbmässige Wetten entspricht es ständiger Praxis, ein Lokal bei Vorliegen genügender Beweise (Spielutensilien, Spielgeld sichergestellt; Belastungen von Spielern gegen die verantwortlichen Lokalbetreiber) vorübergehend zu schliessen.

Zu Frage 7: Die Polizeieinsätze werden im Rahmen der normalen Dienstzeit geleistet. Schwergewichtsaktionen werden vom Kommando der Stadtpolizei festgelegt. Auf die personelle Problematik aufgrund der Bewachung von Konsulaten wurde bereits hingewiesen.

Zu Frage 8: Die Stadtpolizei sorgt selbstverständlich für den bestmöglichen Schutz der Bevölkerung. Sie versucht im Rahmen der Grundversorgung und ihrer personellen Möglichkeiten, durch aktive Präsenz auf der Strasse präventiv zu wirken. Alles, was über diese Grundversorgung hinausgeht, bedeutet personell einen immensen Effort. Wenn gleichzeitig mehrere ausserordentliche Aufgaben zu erfüllen sind - z.B. aktuell Konsulatsbewachungen und Aktionen in der Zwinglistrasse - ist die personelle Leistungsgrenze überschritten. Schwerpunktaktionen an einem Ort bedeuten folglich auch immer Lücken an anderen Orten. In solchen Fällen muss also eine Akzentverschiebung von der Prävention zur Reaktion hin erfolgen. Jedes effiziente polizeiliche Sicherheitskonzept geht von einer durchschnittlichen, sich auch an finanziellen Überlegungen orientierenden Grundversorgung aus. Wenn mehr als diese Grundversorgung gewünscht ist, müsste die Stadtpolizei personell und materiell ausgebaut werden.

Mitteilung an die Vorsteherin des Polizeidepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stadtpolizei (3), das Amt für Baubewilligungen und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug
der Stadtschreiber